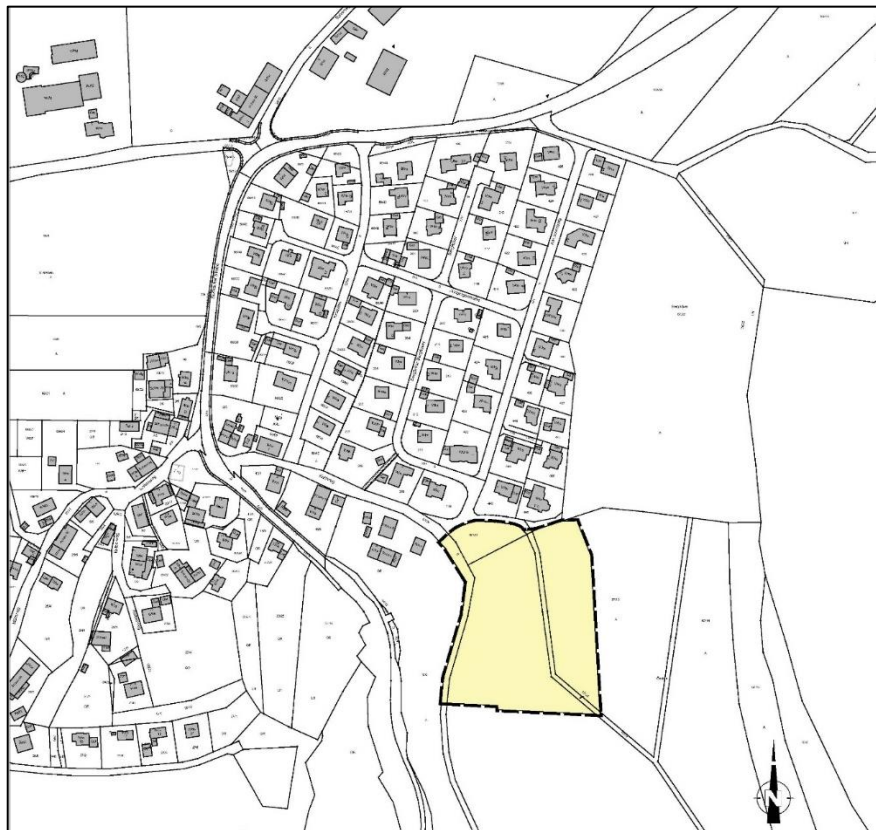


## **Aufhebung des Bebauungsplanes „Josenberg“, 2. Bauabschnitt, OT Kalkofen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Außerkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat am 05.06.2024 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufhebung des seit dem Jahr 1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Josenberg“, 2. Bauabschnitt, OT Kalkofen als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt und maßgebend ist die Abgrenzung zur Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.03.2024:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Josenberg“, 2. Bauabschnitt, OT Kalkofen – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung werktags (außer samstags) im Rathaus Hohenfels, Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter

**<https://www.hohenfels.de/index.php?id=213>**

einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen

ist und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Hohenfels, den 28.10.2024

gez. Florian Zindeler, Bürgermeister